

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

25/SN-42/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Abschrift GESETZENTWURF	
Zl.	42 - GE/9 ST
Datum:	4. NOV. 1987
Verteilt	05. Nov. 1987 Kreuz

St. J. J. in

Wien, am 2.11.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-787/Sch/N

Durchwahl:

479

Betreff: Ergänzende Änderungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer ergänzenden Änderungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHLUS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 30.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.044/11-1/1987 5.10.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-787/Sch/N 479

Betreff: Ergänzende Änderungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, im Nachhang zu ihrem Schreiben vom 17.9.1987 zu den vorgelegten Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg sei erwähnt, daß eine Stellungnahme durch die überaus kurze Begutachtungsfrist für diese ergänzenden Änderungen und die Unklarheit wichtiger Punkte sehr erschwert ist. Dazu kommt, daß laut Zeitungsmeldungen der Entwurf in wichtigen Punkten schon wieder überholt ist, wobei Formulierungsvorschläge der neuesten Versionen bisher unbekannt geblieben sind (z.B. Wiener Zeitung, 28.10.1987, Seite 2: "Sanftere Ruhensbestimmungen").

- 2 -

Zu Art. I Z. 3 und 7 (Bestattungskostenbeitrag):

Im Gegensatz zum Koalitionsabkommen und zum Vorentwurf soll nun der Bestattungskostenzuschuß aus der Krankenversicherung bei finanziell leistungsfähigen Trägern durch Satzungsbeschluß wie bisher bis zu 6.000,- Schilling betragen. Dadurch würden sehr problematische Leistungsunterschiede zwischen verschiedenen Krankenversicherungsträgern entstehen und die geplante Einsparung von rund 500 Millionen Schilling wieder weitgehend ausbleiben. Deshalb erscheint der Präsidentenkonferenz eine ausreichende U-Fondsregelung mit individueller Berücksichtigung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse der Hinterbliebenen angebrachter zu sein.

Zu Art. I Z. 5 (neue Ruhensbestimmungen):

Die Auswirkungen der überaus kompliziert ausgefallenen Gesetzesvorschläge sind in wichtigen Punkten nicht überblickbar, zumal selbst vom Ministerium derzeit keine Klarstellungen zu erhalten sind. Die Administrierbarkeit der Vorschläge würde kompliziert sein. Für den Bereich der Kammern ist z.B. die wichtige Frage der Auswirkung von Kammerpensionen und Zuschüssen ungeklärt. Es wäre nicht vertretbar, die gesetzliche Pensionsversicherung auf dem Rücken anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sanieren zu wollen. Als besonderes Beispiel für den Mehrdeutigkeit der Vorschläge wird § 95 Abs. 1 (gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 90 bis 94) genannt: Wie ist es zu verstehen, wenn bei Leistungen, die aus einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers bestehen, von der "Gesamtleistung" auszugehen ist, zum Ruhen jedoch nur der Leistungsanteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht werden soll?

An sich hat die Präsidentenkonferenz in der gegenwärtigen wirtschaftlichen und budgetären Lage Verständnis dafür, daß es nicht Aufgabe der gesetzlichen Pensionsversicherung sein kann, neben ausreichendem eigenem Einkommen oder ausreichender eigener Pension noch unbegrenzt abgeleitete Pensionen, z.B. Hinterbliebenenpensionen, zu bezahlen. Das ist umso ungerechter als ja die gesetzliche Pensionsversicherung im Umlageweg von den derzeit aktiven Beitragszahlern (und den Steuerzahlern) finanziert werden muß und die Pensionsanwartschaften der Aktiven selbst wesentlich verschlechtert wurden und in Zukunft noch werden sollen. Diese Verschlechterung begann bereits 1985 mit der 40. ASVG.-Novelle, setzt sich mit dem aktuellen Pensionsreformschritt fort und wird nach Ankündigung in den Erläuterungen in naher Zukunft durch Beitragserhöhungen fortgesetzt werden. Es besteht hier grundsätzlich die Gefahr, daß der sogenannte "Generationenvertrag" überstrapaziert wird. Das gilt bei der vorgesehenen Lösung, daß bestehende hohe Mehrfachpensionen völlig unberührt bleiben und nur die zunächst wenigen zukünftigen "Neupensionisten" empfindliche Nachteile erleiden sollen, umso mehr!

Bei der Gestaltung der Übergangsbestimmungen müßte mindestens darauf Bedacht genommen werden, daß nicht zu große Unterschiede zwischen "glücklichen" Altpensionisten und zur Kasse gebetenen Neupensionisten (die diese Regelung vorläufig auch noch finanzieren sollen) gemacht werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 123 Anspruchsberechtigung für Angehörige):

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz zur entsprechenden Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle sollte die Altersgrenze bei Studien mit langer Dauer zur Vermeidung von Härten angehoben werden. Zwecks Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen zwischen Finanzbehörde und Sozialversicherungsträger sollte vorgesehen werden, daß sich die Sozial-

- 4 -

versicherungsträger der Entscheidung betreffend die Familienbeihilfe anzuschließen haben.

Zu Art. I Z. 15 (§ 252, Kindeseigenschaft):

Ebenso spricht sich die Präsidentenkonferenz bei dieser Bestimmung für eine Vermeidung von Härten aus, die durch die Herabsetzung des Höchstalters auf das 25. Lebensjahr bei Studien mit langer Dauer eintreten würden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 258 Witwenpension):

Die im § 258 Abs. 2 Z. 1 vorgesehene Erschwerung des Anspruchs auf Witwenpension durch Statuierung eines Mindestalters der Witwe (des Witwers) von 35 Jahren sollte nicht gelten für Witwen, die erwerbsunfähig sind und keinen Eigenpensionsanspruch haben. Eine solche Ausnahme von dem generell verlangten Mindestalter wäre durch Anfügung einer lit. c an den vorgeschlagenen Text des § 258 Abs. 2 Z. 1 vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 27 lit. a:

Die in der neuen Bestimmung des § 447 g Abs. 3 lit. b vorgesehene Überweisung von 22,7% des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen kann aus familienpolitischen Gründen nicht bejaht werden. Dadurch würden nämlich dem Familienlastenausgleich zusätzliche hohe Beträge entwendet, die für die im Koalitionsabkommen versprochene Verbesserung der Familienbeihilfe für sozial bedürftigen Familien, d.s. die Familien mit drei und mehr Kindern, dringend gebraucht würden.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

Zu Abs. 1 wird es grundsätzlich für richtig gehalten, die Neuregelung auch für Versicherungsfälle gelten zu lassen,

- 5 -

in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1988 liegt. Damit wird eine Strapazierung des ohnedies angespannten Generationenvertrages in Form der Schaffung privilegierter Altpensionisten und (durch Leistungskürzungen und eventuell spätere Beitragserhöhungen doppelt) benachteiligter Neupensionisten vermieden. Aus dieser Sicht ist die im zweiten bis vierten Satz vorgesehene Privilegierung der "Altpensionisten" problematisch, umso mehr als diese Bestimmung noch bis Jahresende Pensionsanträge zur Sicherung solcher Privilegien provozieren wird. Der vorgeschlagene Text ist nicht einmal in der Richtung einheitlich interpretierbar, daß die "Überbezüge" nicht noch teilweise dynamisiert werden.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Übergangsbestimmungen von 5 Jahren erscheinen zu gering und sollten aus sozialen Erwägungen verlängert werden.

Abschließend weist die Präsidentenkonferenz noch einmal darauf hin, daß wegen der vielen Unklarheiten des Entwurfes und der kurzen Frist sowie der nur aus der Presse bekannten zusätzlichen Änderungen eine ordnungsgemäße Begutachtung des Gesamtentwurfes nicht möglich war.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbl